



Pet 3-19-11-2171-013849

51107 Köln

Hilfe für Menschen mit
Behinderung

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.12.2019 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition soll die freie Nutzung aller öffentlichen Verkehrsmittel (außer Taxis) für alle schwerbehinderten Menschen durch eine darauf abzielende Gesetzesänderung erreicht werden.

Zur Begründung führt der Petent im Wesentlichen aus, dass für schwerbehinderte Menschen das öffentliche Verkehrssystem bereits an sich eine Hürde darstelle. Zudem seien viele Menschen mit einer Schwerbehinderung auf Sozialhilfe angewiesen, weshalb es aus Kostengründen nicht möglich sei, die Verkehrsmittel in einem hohen Maß zu nutzen. Dies führe zu einer Einschränkung der Lebensqualität, denn so bleibe die Möglichkeit verwehrt, durch die Nutzung der Verkehrsmittel eine erhöhte Mobilität zu erhalten. Die Kostenpflicht für die Nutzung der Verkehrsmittel verhindere somit eine Teilhabe am öffentlichen Leben. In Deutschland sollten Gleichbehandlung und Teilhabe ermöglicht werden, insbesondere vor dem Hintergrund des in Kraft getretenen Bundesteilhabegesetzes.

Es handelt sich um eine Petition, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde und zur Diskussion bereitstand. Der Petition schlossen sich 476 Mitzeichnende an und es gingen 87 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss weiterhin mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs mit dieser Petition einer



gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen wurden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Gesichtspunkte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wird unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammengefasst:

Schwerbehinderte Menschen, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind, werden bereits derzeit gegen Vorzeigen eines entsprechend gekennzeichneten Ausweises (Merkzeichen G, aG, H, Gl, Bl) im Nahverkehr unentgeltlich befördert (§§ 228, 230 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch). Voraussetzung ist, dass der Ausweis mit einer gültigen Wertmarke versehen ist. Diese wird gegen Entrichtung eines Betrages von 80 Euro für ein Jahr oder 40 Euro für ein halbes Jahr ausgegeben. Eine kostenlose Wertmarke wird unter anderem an schwerbehinderte Menschen ausgegeben, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder für den Lebensunterhalt laufende Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erhalten.

Der Anspruch auf unentgeltliche Beförderung bezieht sich somit ausschließlich auf den öffentlichen Personennahverkehr und ist denjenigen schwerbehinderten Menschen vorbehalten, die gehbehindert, außergewöhnlich gehbehindert, hilflos, gehörlos und/oder blind sind, die also erhebliche Schwierigkeiten bei der Fortbewegung haben. Die Regelung verfolgt das Ziel, diese Mobilitätsnachteile im Alltag angemessen auszugleichen und eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

Der Petitionsausschuss macht darauf aufmerksam, dass derzeit etwa die Hälfte der rund 7,8 Millionen schwerbehinderten Menschen in Deutschland dem Grunde nach berechtigt ist, die unentgeltliche Beförderung im Personennahverkehr in Anspruch zu nehmen. Der Bund wendet jährlich rund 200 Millionen Euro auf, um den Verkehrsunternehmen die durch die unentgeltliche Beförderung entstehenden Fahrgeldausfälle zu erstatten. Bei den Ländern fallen Aufwendungen in ähnlicher Höhe an.

Aus Sicht des Petitionsausschusses ist die Begrenzung des unentgeltlichen Beförderungsanspruchs auf in ihrer Mobilität besonders eingeschränkte



schwerbehinderte Menschen und auf den Personennahverkehr sachgerecht. Die geltende Regelung gewährt dem entsprechenden Personenkreis einen angemessenen Nachteilsausgleich im Hinblick auf die Erledigung alltäglicher Dinge. Eine Erweiterung auf den Fernverkehr wäre mit diesem Zweck nicht mehr zu vereinbaren. Der Petitionsausschuss vermag sich daher nicht für die vom Petenten vorgeschlagene Gesetzesänderung auszusprechen und empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.